

STATUTEN

FAU – Fokus Arbeit Umfeld

I.	NAME, SITZ UND ZWECK	Art. 1- 2
II.	MITGLIEDSCHAFT	Art. 3- 8
III.	ORGANISATION	Art. 9- 24
III.a	Generalversammlung	Art. 10-15
III.b	Vorstand	Art. 16-19
III.c	Geschäftsleitung	Art. 20-21
III.d	Revisionsstelle	Art. 22-23
IV.	FINANZEN	Art. 24-25
V.	HAFTUNG	Art. 26
VI.	AUFLÖSUNG DES VEREINS	Art. 27
VII.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	Art. 28

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „FAU - Fokus Arbeit Umfeld“ (nachfolgend „Verein“) besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

Art. 2 Zweck

Der Verein ist eine Non-Profit-Organisation im Bereich Arbeit. Er fördert als Kompetenzzentrum die Arbeitsmarktfähigkeit, die berufliche Integration und die Diskussion um arbeitsmarktliche Themen.

Der Verein setzt auf nachhaltige Entwicklung in ihrer sozialen, individuellen, wirtschaftlichen und ökologischen Dimension. Nachhaltige Entwicklung ist Grundlage und zentraler Erfolgsfaktor der Tätigkeit des Vereins.

Der Verein ist national und regional verankert und unterstützt dadurch berufliches Netzwerken.

Der Verein unterstützt Hochqualifizierte dabei, ihre berufliche Perspektive nachhaltig zu entwickeln.

Der Verein entwickelt seine Organisation und die Angebote ständig weiter im Hinblick auf die Erfordernisse des Arbeitsmarktes.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Mitgliedschaft

Jede natürliche oder juristische Person kann Mitglied des Vereins werden.

Art. 4 Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag wird von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstands festgelegt.

Art. 5 Aufnahme

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von neuen Vereinsmitgliedern.

Art. 6 Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung zu Händen des Vorstandes auf das Ende eines Kalenderjahres.

Art. 7 Erlöschen der Mitgliedschaft durch Streichung

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Mitgliederbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht bezahlt wurde.
Der Vorstand entscheidet über die Löschung.

Art. 8 Ausschluss

Der Vorstand kann aus wichtigen Gründen den sofortigen Ausschluss eines Mitgliedes beschliessen. Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich und begründet mitgeteilt.

Ein ausgeschlossenes Mitglied hat die Möglichkeit, gegen den Ausschlussentscheid zu rekurrieren. Der Rekurs ist innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung zu Händen der Generalversammlung der Präsidentin/ dem Präsidenten einzureichen. Der Rekurs hat eine Begründung zu enthalten. Der Ausschluss bleibt bestehen, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder diesen bestätigen. Bis zum endgültigen Entscheid bleibt der Rekurrent vollwertiges Mitglied des Vereins.

III. ORGANISATION

Art. 9 Organe

Organe des Vereins sind:

- a. die Generalversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Geschäftsleitung
- d. die Revisionsstelle

III.a Generalversammlung

Art. 10 Generalversammlung der Mitglieder

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung.

Art. 11 Abhaltung und Einberufung der Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage einer Traktandenliste.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand nach Bedürfnis, oder wenn dies mindestens ein Fünftel der Mitglieder verlangt, einberufen. Die Einladung hat mindestens 30 Tage im Voraus durch den Vorstand in schriftlicher Form und unter Beilage einer Traktandenliste zu erfolgen.

Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung sind spätestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Art. 12 Aufgaben der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist zuständig für:

- a. die Wahl der Präsidentin / des Präsidenten, des übrigen Vorstands und der Revisionsstelle;
- b. die Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes;
- c. die Festlegung des Mitgliederbeitrages;
- d. die Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichts;
- e. die Änderungen der Statuten;
- f. die Behandlung der Ausschlussreklame;
- g. die Auflösung des Vereins.

Art. 13 Vorsitz an der Generalversammlung

Die Generalversammlung wird von der Präsidentin / dem Präsidenten oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

Art. 14 Stimmrecht an der Generalversammlung

An der Generalversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Art. 15 Beschlussfähigkeit der Generalversammlung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorsitzende/der Vorsitzende.

Änderungen der Statuten bedürfen eines Mehrs von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

Wird bei einer Generalversammlung das Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder nicht erreicht, ist eine zweite Generalversammlung einzuberufen, die mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen entscheidet.

III.b Vorstand

Art. 16 Konstituierung und Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus der Präsidentin / dem Präsidenten und den übrigen Vorstandsmitgliedern.

Die Vorstandsmitglieder werden jeweils auf zwei Jahre von der Generalversammlung gewählt und sind wieder wählbar.

Die Präsidentin / der Präsident wird durch die Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst und regelt die Zeichnungsberechtigung.

Art. 17 Einberufung

Der Vorstand wird durch die Präsidentin / den Präsidenten nach Bedarf oder auf schriftliches Gesuch eines Vorstandsmitgliedes hin einberufen.

Art. 18 Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand ist zuständig für:

- a. die strategische Führung des Vereins;
- b. die Sicherstellung der ordentlichen Geschäftsführung;
- c. den Erlass von Reglementen, welche die Schaffung, die Organisation und die Kompetenzen der einzelnen Organe und Geschäftsbereiche festlegen;
- d. die Wahl und Abberufung der Geschäftsleiterin / des Geschäftsleiters;
- e. die Erteilung von strategischen Weisungen an die Geschäftsleitung;
- f. die Beratung der Geschäftsleitung auf deren Anfrage hin;
- g. die Erstellung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung des Vereins zu Händen der Generalversammlung;

- h. die Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung;
- i. die Festlegung der Corporate Identity-Richtlinien.

Weitere Details regeln die Organisationsdokumente (Funktionen-diagramm, Geschäftsordnung etc.)

Im Übrigen hat der Vorstand alle Geschäfte zu besorgen, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

Art. 19 Beschlüsse

Zur Beschlussfassung müssen mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sein. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin / der Präsident mittels Stichentscheid.

III.c Geschäftsleitung

Art. 20 Wahl

Die Geschäftsleiterin / der Geschäftsleiter wird vom Vorstand gewählt.

Art. 21 Aufgaben und Kompetenzen

Die Geschäftsleiterin / der Geschäftsleiter ist zuständig für:

- a. die Führung und Weiterentwicklung des operativen Geschäftes;
- b. ein funktionsfähiges Geschäftsleitungsgremium;
- c. die Entwicklung der Organisation und der Mitarbeitenden;
- d. die Wahl und Abberufung der Bereichsleitenden / der Geschäftsleitungsmitglieder und die Erteilung von Weisungen an diese;
- e. die Teilnahme an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme;
- f. die Sicherstellung der Einhaltung behördlicher Auflagen;
- g. die Sicherstellung der Führung der Jahresrechnung.

Weitere Details regeln die Organisationsdokumente (Funktionen-diagramm, Geschäftsordnung etc.)

III.d Revisionsstelle

Art. 22 Wahl und Aufgabe

Die Generalversammlung wählt jährlich ein Revisionsunternehmen als Revisionsstelle.

Die Revisionsstelle hat die Jahresrechnung nach ihrem Abschluss zu prüfen und der Generalversammlung hierüber einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

Art. 23 Vereinsjahr

Die Rechnung des Vereins wird jeweils auf den 31. Dezember eines jeden Jahres abgeschlossen

IV. FINANZEN

Art. 24 Einnahmen des Vereins

Die Einnahmen des Vereins setzen sich aus Mitgliederbeiträgen und Spendengeldern zusammen.

Art. 25 Finanzierung der FAU-Dienstleistungen

Die Finanzierung der FAU-Dienstleistungen erfolgt durch Beiträge der öffentlichen Hand (z.B. Leistungsvereinbarungen) und Erträge aus Angeboten und Dienstleistungen.

V. HAFTUNG

Art. 26 Haftung

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die Mitglieder des Vorstandes haften sowohl gegenüber dem Verein als auch den Mitgliedern ausschliesslich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

VI. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 27 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der an der Generalversammlung anwesenden Vereinsmitglieder, sofern ein Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 28 In Kraft treten

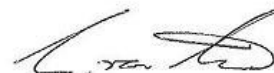
Diese Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung vom 19. August 2010 angenommen worden und wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 30. Juni 2011 sowie vom 22. Juni 2017 geändert. Sie treten am 23. Juni 2017 in Kraft.

Zürich, 22. Juni 2017

Für den Verein:

Die Präsidentin

Der Vize-Präsident



Ruth Derrer Balladore

Urs von Arx